



Privatsache



**Informationsblatt
für private Beiständinnen
und Beistände
Ausgabe 55, Winter 2023**

Inhalt

- 3 Editorial**
- 4 Gastbeitrag**
Professionelle Pflege und Betreuung hat ihren Preis
- 8 Einblick in 385 Meinungen**
Unsere Beistandspersonen im Fokus
- 13 Fachinformation**
Vorsicht vor ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen!
- 14 Fachinformation**
Solidaritätsbeitrag der Stadt Zürich
- 15 In eigener Sache**
Agenda 2024



Rahel Widmer

Leiterin Begleitung
private Beiständinnen
und Beistände

Liebe Beiständ*innen

Viele ältere Menschen versuchen, ihre Selbstständigkeit zu bewahren und einen Pflegeaufenthalt so lange wie möglich hinauszuzögern. Dabei spielt die Angst vor der Abhängigkeit von Dritten eine Rolle, aber auch die hohen Kosten eines Pflegeaufenthalts schrecken viele Senior*innen ab. Wie lässt sich professionelle Pflege und Betreuung finanzieren, wenn dieser Schritt doch unumgänglich wird?

Unser Gastbeitrag zeigt Ihnen, wie sich die Kosten in einer Zürcher Pflegeinstitution zusammensetzen und was Sie als Beiständ*in dazu wissen müssen.

Vielleicht ist die von Ihnen betreute Person auch von den aktuellen Mietzinserhöhungen aufgrund des gestiegenen Referenzzinssatzes betroffen. Wenn die Anpassung an den Referenzzinssatz nicht in diesem Jahr erfolgt ist, könnte sie im nächsten Jahr Realität werden. Damit Sie überprüfen können, ob die Vermieterschaft die Erhöhung korrekt weitergegeben hat, haben wir für Sie ein Merkblatt auf unserer Informationsplattform publiziert.

Mit unserer Weiterbildung im Herbst zum Thema «Die Auswirkungen von Fürsorge und Zwang» haben wir auf ein wichtiges Stück Schweizer Sozialgeschichte zurückgeblickt. Auch die Stadt Zürich anerkennt das historische Unrecht an und will Betroffene, die vor 1981 durch die Stadtzürcher Fürsorgebehörden Unrecht erlitten haben, ab dem 1. September 2023 mit einem zusätzlichen kommunalen Solidaritätsbeitrag unterstützen. Erfahren Sie mehr zur Gesuchstellung in unserer Fachinformation!

Zu unserer grossen Freude haben viele von Ihnen an unserer Online-Umfrage im Frühling 2023 teilgenommen. Wir lassen Sie an den Ergebnissen teilhaben und kündigen an, was wir im nächsten Jahr – vielleicht gemeinsam mit Ihnen? – angehen wollen. Herzlichen Dank für Ihre wertvollen Rückmeldungen!

Mit vorweihnachtlichen Grüssen

Rahel Widmer & Team BpB

Gastbeitrag

Professionelle Pflege und Betreuung hat ihren Preis

Viele ältere Menschen versuchen, ihre Selbstständigkeit zu bewahren und einen Pflegeaufenthalt so lange wie möglich hinauszuzögern. Dabei spielt die Angst vor der Abhängigkeit von Dritten eine Rolle, aber auch die hohen Kosten eines Pflegeaufenthalts schrecken viele Senior*innen ab. Wenn ein Heimeintritt jedoch unumgänglich wird, stellt sich die Frage, wie der Heimaufenthalt finanziert werden soll.

Zimmer, Verpflegung, Betreuung und Pflege – ein Heimaufenthalt ist kostspielig. Insbesondere in Heimen für mittelschwer und schwer pflegebedürftige Menschen. Dabei handelt es sich um Pflegeheime, Pflegezentren oder Krankenhäuser. Aber auch in Altersheimen und Residenzen für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind, fallen hohe Kosten an.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Heimkosten

Der Hauptteil der Heimkosten gliedert sich in sogenannte Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegekosten:

– Die **Hotelleriekosten** umfassen die Zimmermiete, den Energieverbrauch (Heizung, Strom, Wasser), die Reinigung, den Wäscheservice, alle Mahlzeiten sowie Sicherheits-

und Hauswartungsdienste. Sie enthalten auch einen grösseren Anteil an Anlagekosten (Hypothekarzinsen, Abschreibungen).

- Die **Pflegekosten** bestimmen sich nach dem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7), für den mit den Instrumenten BESA und RAI/RUG ein Bedarf in Minuten für die notwendigen Pflegemassnahmen erhoben wird. Dieser Pflegebedarf wird in 12 Stufen zu je 20 Minuten differenziert.
- Die **Betreuungskosten** umfassen die Pflegeleistungen des Heims, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden, da die Krankenkassen nur die Pflegeleistungen bezahlen, die im bereits erwähnten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt sind. Zu den Betreuungsleistungen gehört insbesondere der personelle und zeitliche Aufwand für die

Gestaltung der Tagesstruktur, für Alltagsgespräche, für die Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit, für die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte usw. Dazu gehört auch die Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimaltag zu Beginn des Aufenthalts.

Je nachdem, wie das Heim organisiert ist und ob es über das nötige Fachpersonal verfügt, kann es weitere Kosten für Pflegematerial, Medikamente, Therapien und Arzt in Rechnung stellen, die aber wiederum durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind.

Das Heim kann weitere Angebote und Dienstleistungen anbieten und verrechnen, wie z. B. Zimmerservice, Kleiderbeschriftung, Nähservice, TV-Anschluss-Gebühr, Coiffeur usw. Diese Leistungen sowie die übrigen Kosten sind in einer Taxordnung geregelt, die Bestandteil des sogenannten Betreuungsvertrags sind (manchmal auch Pensionsvertrag oder Heimvertrag genannt). Die Alters- und Pflegeheime sind in der Ausgestaltung der Betreuungsverträge und der Taxordnung grundsätzlich frei, soweit diese nicht kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen.

Die Gesamtkosten eines Heimaufenthalts können bis 400 Franken pro Tag und sogar mehr betragen. Nachfolgend die gewichteten Mittelwerte pro Tag der wichtigsten Kostenarten der Zürcher Betriebe im Jahr 2022:



Die Kosten haben sich in den letzten 30 Jahren stark nach oben entwickelt. Die Gründe dafür sind vielfältig: Heime haben heute den Anspruch, den Bewohner*innen einen Ort zum Leben und ein Zuhause bis zum Lebensende zu bieten, nicht nur zu betreuen und zu pflegen. Parallel zu den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und den gestiegenen Ansprüchen der Bewohner*innen ist auch die sozialmedizinische Arbeit in den Heimen professionalisiert worden. Insgesamt



Hotellerie, Betreuung und Pflege

sind die Angebote der Heime heute von hoher Qualität.

Zudem haben sich in den letzten Jahren Aufgaben und Kosten von den Spitälern zu den Heimen verlagert. So werden ältere Patient*innen heute nach wesentlich kürzerer Aufenthaltsdauer als früher vom Spital in ein Pflegeheim verlegt. Zudem verbleiben die Bewohner*innen auch in sehr pflege- und betreuungsintensiven Phasen unmittelbar vor dem Tod im Heim.

Die Finanzierung

Die Finanzierung der Aufenthalte in Alters- und Pflegeheimen ist sehr komplex. Im Jahr 2021 lagen die Kosten der Alters- und Pflegeheime landesweit bei knapp 11 Milliarden Franken.

Diese Gesamtkosten werden von verschiedenen Akteuren getragen:

Die öffentliche Hand trägt 20,6 Prozent (Restfinanzierung), die Krankenversicherungen 16,6 Prozent, die Träger der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 15,2 Prozent und die übrigen Sozialversicherungen 4,6 Prozent (insbesondere Hilflosenentschädigungen zur AHV/IV). Den Löwenanteil von etwa 39,4 Prozent finanzieren die Bewohner*innen jedoch aus ihrem Einkommen (insbesondere aus Renten) und Vermögen. Die Aussicht auf einen allfälligen Heimeintritt löst deshalb heute quer durch alle sozialen Schichten oft Existenzängste aus.

Finanzierung (nationale Ebene)

Datenbasis CH 2021: 10,95 Milliarden Franken

Kantone/Gemeinden Restfinanzierung: 2,251 Mia.

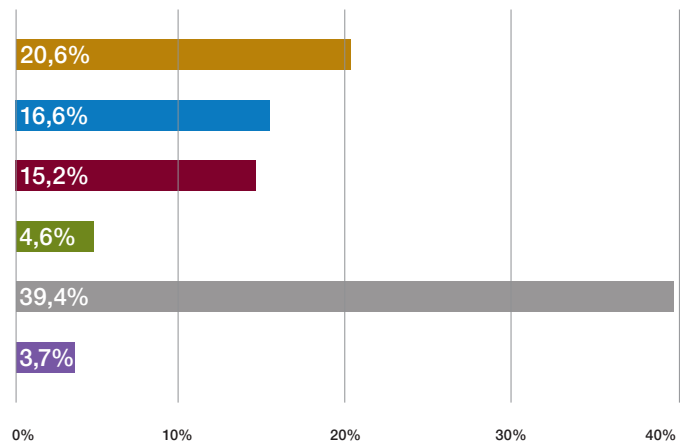
Krankenversicherung: 1,821 Mia.

Ergänzungsleistungen: 1,661 Mia.

Hilflosenentschädigung: 0,502 Mia.

Einkommen/Vermögen Bewohner*innen: 4,310 Mia.

Andere: 0,404 Mia.



Grafik: eigene Darstellung mit Daten BFS, Finanzierung Gesundheitswesen 2021

Die Finanzierung des Heimaufenthalts setzt sich aus 5 Bausteinen zusammen:

1. Die Rente der eidgenössischen AHV
Einzelpersonen max. CHF 2450 pro Monat
Ehepaare max. CHF 3675 pro Monat

2. Die Rente aus beruflicher oder persönlicher Vorsorge

3. Die Pflegefinanzierung

Die Finanzierung der Pflegekosten ist seit dem 1. Januar 2011 auf drei Träger verteilt:

- Die Krankenversicherungen zahlen einen fixen Beitrag pro Pflegestufe: derzeit CHF 9.60 pro 20 Minuten (Stufe 1: CHF 9.60 bis Stufe 12: CHF 115.20).
- Die Pflegebedürftigen beteiligen sich mit max. 20% des höchsten Krankenkassenbeitrags: derzeit CHF 23.00 pro Tag.
- Die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde vor Heimeintritt) übernimmt mit der «Restfinanzierung» den Pflegebeitrag der öffentlichen Hand.

Neben diesem Eigenanteil von CHF 23.00 pro Tag an die Pflegekosten tragen die Heimbewohner*innen die Kosten für Betreuung und Hotellerie weiterhin selbst.

4. Die Hilflosenentschädigung

...ist eine Leistung der AHV an Rentenberechtigte, die für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Sie beträgt je nach Grad der Hilflosigkeit CHF 613 oder CHF 980 pro Monat.

5. Die Ergänzungsleistungen

Reichen die Renten und das übrige Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV** – allerdings nur, wenn das Vermögen 100 000 Franken (bei Ehepaaren CHF 200 000) nicht übersteigt. Erfolgt die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen innert 6 Monaten nach dem Heimeintritt, werden diese Leistungen ab dem Monat des Heimeintritts ausgezahlt.

Sowohl bei der Restfinanzierung der Pflegekosten als auch bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV stellt sich immer wieder die Frage nach der Finanzierungszuständigkeit.

Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen ist der Kanton, in dem die leistungsberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim begründet keine neue Zuständigkeit. Der Kanton Zürich hat diese Regelung innerkantonial übernommen und die Zuständigkeitsregelung an die Gemeinden delegiert.

Ganz ähnlich ist die Restfinanzierung der Pflegekosten geregelt: Zuständig für die Finanzierung der Restkosten ist die Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Diese Regelung gilt seit 1.1.2019 (Art. 25a Abs. 5 KVG).

Wenn also eine Person in der Gemeinde A wohnhaft war und in der Gemeinde B in ein Alters- und Pflegeheim eintritt, bleibt die Gemeinde A für die Restfinanzierung zuständig. Dasselbe gilt, wenn der Eintritt in ein Pflegeheim mit einem Kantonswechsel verbunden ist. Entscheiden sich pflegebedürftige Personen für einen ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt, obwohl in ihrem Herkunftskanton ein Pflegeheimplatz zur Verfügung stünde, müssen sie allfällige Mehrkosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts selber tragen. Da die Heimkosten im Kanton Zürich tendenziell höher sind als in anderen Kantonen, können diese Mehrkosten insbesondere für Personen, die in ein Heim im Kanton Zürich ziehen wollen, zu einem Problem werden.

Wie bereits erwähnt, sind die Fragen rund um die Kosten des Heimaufenthalts und deren Finanzierung sehr komplex. Wenn Sie als Beistandsperson Unklarheiten bezüglich der Rechnungsstellung haben, suchen Sie das Gespräch mit dem betreffenden Alters- und Pflegeheim. Bei Uneinigkeiten wenden Sie sich an die Informationsstelle der Gemeinde oder – falls eine Schlichtung nötig ist – an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) (T 0848 00 13 13, info@uba.ch).

Claudio Zogg ist Geschäftsleiter von ARTISET Zürich, dem neuen Verband, zu dem sich CURAVIVA Zürich und INSOS Zürich seit 1. Januar 2023 zusammengeschlossen haben.

ARTISET Zürich ist der Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf im Kanton Zürich.

Als wichtiger Akteur vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in der Gesundheits- und Sozialpolitik und setzt sich für ein vielfältiges Angebot ein.

Einblick in 385 Meinungen Unsere Beistandspersonen im Fokus

Wie bewerten private Beistandspersonen unsere Beratungsstelle? Die Ergebnisse unserer Online-Umfrage zeigen auf, was sich bewährt hat und was wir in Zukunft besser machen können.

Von Ende April bis Mitte Mai 2023 boten wir 754 privaten Beiständ*innen die Chance, unsere Dienstleistungen zu bewerten. Wir wollten herausfinden, welche Dienstleistungen Anklang finden und wo wir uns verbessern können. Zudem interessierte uns, ob Beiständ*innen aus dem familiären Umfeld unsere Dienstleistungen anders bewerten als Beiständ*innen ohne familiären Bezug. Die Umfrage erfolgte anonym und wurde von unserem Team «Sozialstatistik & Evaluation» ausgewertet. Erfreulicherweise haben über 51 Prozent (385 Personen) der Angeschriebenen an der Umfrage teilgenommen. Dies ist ein aussergewöhnlich hoher Wert, der die Repräsentativität unserer Ergebnisse unterstreicht. Wir danken an dieser Stelle nochmals herzlich allen Umfrageteilnehmer*innen.

Ergebnisse

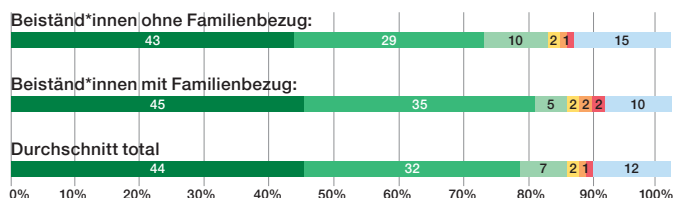
Coaching

Das Coaching im ersten Jahr der Mandatsführung beinhaltet drei Gesprächstermine mit inhaltlichen Schwerpunkten und Unterstützung bis zur Eingabe des ersten Rechenschaftsberichts. Über 80 Prozent der Teilnehmenden fühlen sich durch das Coaching gut informiert, zudem gibt es ihnen Sicherheit bei der Erstellung des ersten Berichts. Nur 8 Prozent der Befragten bewerten die Unterstützung durch das Coaching als unzureichend.

Das Coaching-Angebot wird von 75 Prozent der Befragten auch über das erste Jahr hinaus genutzt, und zwar gleichermassen von Beistandspersonen mit und solchen ohne Familienbezug. Langjährige Beiständ*innen nehmen das Coaching jedoch immer seltener in Anspruch.

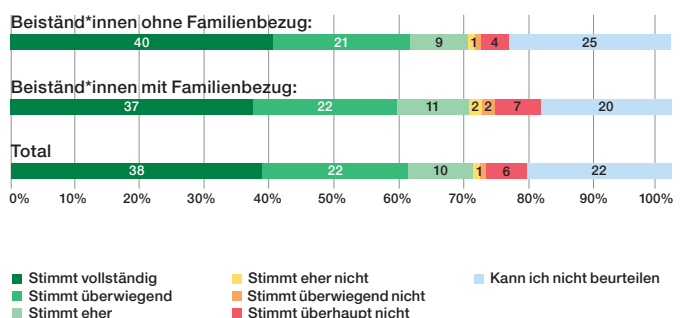
Instruktion bei Mandatsbeginn

Die Instruktion bei Mandatsbeginn durch den Coach stattete mich mit den notwendigen Informationen aus, die ich für meine Aufgabe als Beiständ*in benötige.



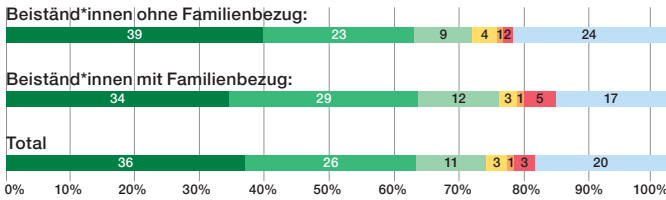
Halbjahresgespräch

Beim Halbjahresgespräch wurden für mich wichtige Inhalte besprochen.



Rechenschaftsbericht

Das Coaching hat mir Sicherheit bei der Vorbereitung des Rechenschaftsberichts vermittelt.



Privatsache

Das zweimal jährlich erscheinende Magazin «Privatsache» wird laut der Umfrage sehr geschätzt. Sowohl Inhalt als auch Erscheinungsweise werden von der Mehrheit der Befragten als angemessen und hilfreich empfunden.

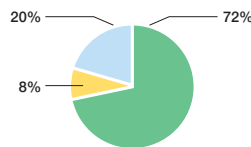
Bedeutung für private Beiständ*innen

Welche Bedeutung hat die zweimal jährlich zugestellte Informationszeitschrift «Privatsache» für Sie?

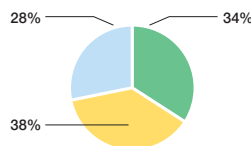
«Privatsache» bleibt meist ungelesen.



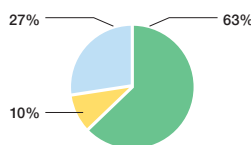
Die Fachinformationen sind hilfreich für mein Amt als Beistandsperson.



Ich würde die Fachinformationen gerne separat auf der Informationsplattform nachschlagen können.



Ich schätze die Gastartikel, die zwischenmenschliche Themen behandeln.



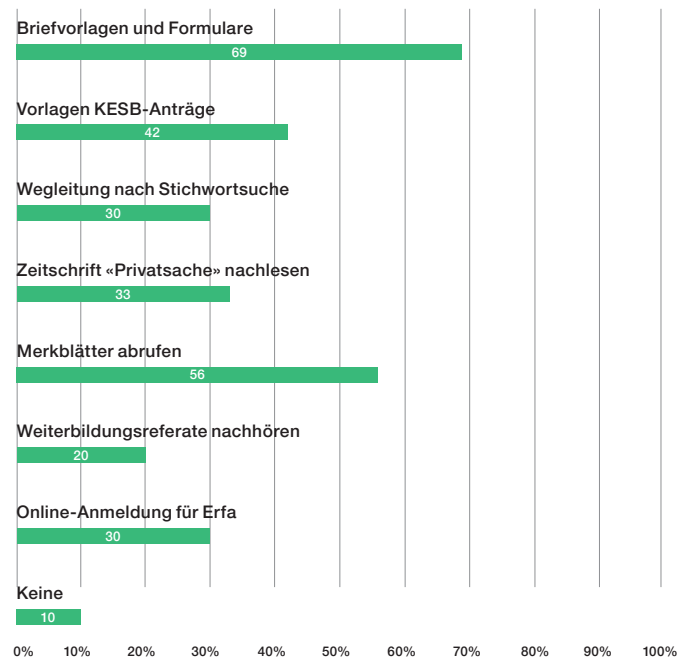
■ Stimmt ■ Stimmt nicht ■ Kann ich nicht beurteilen

Informationsplattform / Wegleitung

Deutlich kritischer wird die «Informationsplattform» bewertet, die passwortgeschützt verschiedene Informationen digital zur Verfügung stellt. Das Layout der Informationsplattform und die Musterschreiben werden als veraltet bewertet. 20 Prozent der Befragten bemängeln zudem technische Hürden. Das Auffinden von Dokumenten wird als schwierig empfunden und das Fehlen einer Suchfunktion kritisiert. Die laufend aktualisierte Wegleitung (vormals Blauer Ordner) mit vielen nützlichen Links wird – überraschend – wenig genutzt.

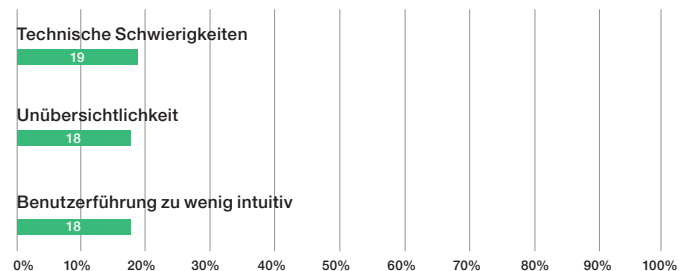
Nutzung der Informationsplattform

Welche Informationsangebote nutzen Sie auf der Informationsplattform?



Bedienungskomfort

Was stört Sie bei der Bedienung der aktuellen Informationsplattform?



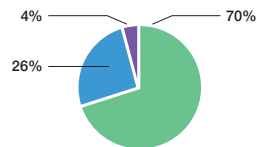
Erfahrungsaustausch (ERFA)

Die Zahl der Teilnehmenden bei den ERFA ist rückläufig. Nur 30 Prozent der Beistand*innen ohne Familienbezug und 20 Prozent der Beistand*innen mit Familienbezug haben in den Jahren 2021 und 2022 an einer ERFA teilgenommen. Vor allem langjährige Beistand*innen verlieren zunehmend das Interesse an den ERFA.

Teilnahmehäufigkeit

Wie oft nahmen Sie insgesamt in den Jahren 2021 und 2022 an einem Erfahrungsaustausch teil?

- Nie
- Ein- bis zweimal
- Dreimal und mehr



Weiterbildungen

Die Weiterbildungen im Volkshaus finden grossen Zuspruch. Sowohl die Themenauswahl als auch die Vielfalt werden geschätzt und die Referent*innen als kompetent bewertet.

Wie wir uns verbessern möchten

Unser Hauptziel ist, die privaten Beistandspersonen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wirksam zu unterstützen. Die Umfrage motiviert uns, unsere Dienstleistungen zu verbessern und attraktiver zu gestalten. Folgende Angebote werden wir gemeinsam mit Ihnen weiterentwickeln:

Informationsplattform / Wegleitung

Wir werden unsere Homepage komplett überarbeiten und Layout, Inhalt sowie Suchmöglichkeiten neu gestalten. Ziel ist, technische Barrieren abzubauen und mehr Fachwissen und Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen.

Die Wegleitung auf der Informationsplattform ersetzt den «Blauen Ordner», der keine aktuellen Informationen mehr enthält und daher nicht mehr verwendet werden soll. Die Weg-

leitung enthält zahlreiche nützliche Links und erleichtert so die Suche nach Formularen bei anderen Ämtern. Probieren Sie es aus und überzeugen Sie sich selbst!

Erfahrungsaustausch (ERFA)

Das bisherige Format wird nur noch bis Ende 2023 fortgeführt. Wir möchten Ihnen aber auch in Zukunft Raum für Diskussionen und Austausch bieten. Daher starten wir ein kombiniertes Angebot aus Themenworkshop und Austausch. Im Workshop soll jeweils ein Thema von allgemeinem Interesse vertieft behandelt werden.

Helfen Sie mit

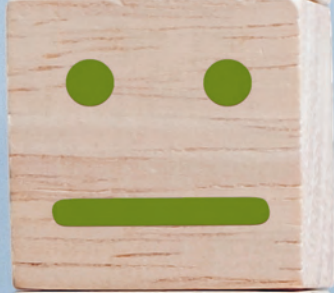
Möchten Sie uns bei der Umsetzung dieser Veränderungen aktiv unterstützen? Wir suchen Personen, die im kommenden Jahr den Entwurf unserer neuen Homepage testen, uns bei der Erarbeitung von Prozessabläufen mit ihrem Fachwissen unterstützen oder unsere Fachinformationen kritisch prüfen.

Wir suchen auch interessierte Personen, die bereit sind, eine Beistandschaft mit knappen finanziellen Mitteln zu übernehmen. Wir planen ein Gespräch in kleinen Gruppen, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu diskutieren. Dazu sprechen wir erfahrene private Beistandspersonen an, die über ein grosszügiges Zeitbudget verfügen.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Bitte melden Sie Ihr konkretes Interesse an: bpb@zuerich.ch

Wir bedanken uns für die vielen differenzierten Hinweise. Sie helfen uns, unsere Dienstleistungen zu verbessern und Ihren Wünschen anzupassen. Unser Ziel bleibt, Ihnen eine zuverlässige, kompetente und zeitgemässe Partnerin zu sein.





Fachinformation

Vorsicht vor ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen!

Die Erhöhung des Referenzzinssatzes im Juni 2023 hat zur Folge, dass viele Mietzinse erhöht werden. Dies ist jedoch nicht immer gerechtfertigt.

Seit September 2008 gilt in der Schweiz ein einheitlicher Referenzzinssatz für Mietzinsanpassungen. Er orientiert sich am durchschnittlichen Hypothekarzinsatz der Banken. Sinkt der Referenzzinssatz, haben Mieter*innen grundsätzlich Anspruch auf eine Mietzinssenkung. Umgekehrt dürfen Vermieter*innen bei einer Erhöhung des Referenzzinssatzes den Wohnungsmietzins anheben. Im Juni 2023 ist der Referenzzinssatz von 1,25 auf 1,5 Prozent gestiegen.

Mieter*innen können sich darauf verlassen, dass der bei Vertragsabschluss festgelegte Mietzins korrekt ist. Mietzinserhöhungen sind deshalb nur zulässig, wenn sich die Berechnungsfaktoren seit Vertragsabschluss verändert haben.

Hat die von Ihnen betreute Person eine Mietzinserhöhung erhalten? Wenn ja, können Sie mit unserem Merkblatt «Erhöhung des Mietzinses infolge Anpassung an den Referenzzinssatz» prüfen, ob der Aufschlag gerechtfertigt ist.

Auf unserer Informationsplattform finden Sie das Merkblatt aufgeschaltet. Es hilft Ihnen auch, zu überprüfen, ob die Mietzinserhöhung formal den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass der Referenzzinssatz im Jahr 2024 weiter ansteigen wird.

Nutzen Sie in Zukunft unser Merkblatt, um eine ungerechtfertigte Mietzinserhöhung innert der Einsprachefrist anzufechten.

Direktlink zum Merkblatt:



Zugangscodes:

Benutzername: sozmos-bpb

Passwort: London2012

Fachinformation

Solidaritätsbeitrag der Stadt Zürich

Gesuche um einen kommunalen Solidaritätsbeitrag der Stadt Zürich können ab sofort beim Amt für Zusatzleistungen einge- reicht werden.

Personen, die vor 1981 durch fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen der Stadtzürcher Behörden Unrecht erlitten haben, können ab 1. September 2023 beim Amt für Zusatzleistungen (AZL) ein Gesuch um einen **Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken** einreichen. Der Anspruch gilt auch für Personen, die nicht mehr in der Stadt Zürich wohnen.

Wichtig: Der Solidaritätsbeitrag wird weder bei der Sozialhilfe noch bei den Ergänzungsleistungen als Vermögen angerechnet. Über die Verwendung entscheiden die Betroffenen selbst.

Was benötigen Sie für die Gesuchstellung?

Mit dem kommunalen Solidaritätsbeitrag will die Stadt Zürich das den Betroffenen zugefügte Unrecht anerkennen und einen eigenen Beitrag zur Wiedergutmachung leisten. Der kommunale Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken wird deshalb **zusätzlich zum Solidaritätsbeitrag des Bundes** ausgerichtet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gesuchstellenden vom Bund bereits mit Verfügung als Opfer anerkannt worden sind oder ihren Opferstatus durch den Bund anerkennen lassen.

Gesuchsteller*innen müssen in ihrem Gesuch glaubhaft machen, dass die Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung seinerzeit durch die Behörden der Stadt Zürich oder in einer von der Stadt Zürich beauftragten oder beaufsichtigten Einrichtung angeordnet oder vollzogen wurde.

Fehlen diese Unterlagen, können Sie bei der Antragsstellung das Amt für Zusatzleistungen mit der Beschaffung der Dokumente beauftragen.

Das AZL berät Sie gerne zum kommunalen Solidaritätsbeitrag und zur Beschaffung der benötigten Dokumente:

solidaritaetsbeitrag@zuerich.ch oder Telefon
+41 44 412 64 65, Dienstag bis Donnerstag,
8.30–11.30 Uhr

Der QR-Code führt direkt zum
Gesuchsformular beim Amt für
Zusatzleistungen der Stadt Zürich:



Der nachfolgende QR-Code führt
zur Website des Bundes für
die Gesuchstellung in Sachen
«Solidaritätsbeitrag»:



In eigener Sache

Agenda 2024

ERFA in neuem Format

Das Angebot des Erfahrungsaustauschs (ERFA) zwischen privaten Beistandspersonen wird ab dem kommenden Jahr in neuer Form als **Themenworkshop** angeboten. In einem ersten Teil wird im Rahmen eines Referats vertieftes Wissen zu einem Schwerpunktthema vermittelt. Der zweite Teil bietet Raum für Fragen und Diskussionen zum Referat.

Im ersten Halbjahr 2024 werden folgende Themen-Workshops angeboten:

– Auf der Suche nach einem neuen Daheim

Wann:

Freitag, 16. Februar 2024, 16–18 Uhr

Thema:

Welche Unterstützung bietet die Fachstelle «Zürich im Alter» Betroffenen und Beistandspersonen bei der Suche nach einem neuen Zuhause?

– Zusatzleistungen zur AHV/IV

Wann:

Mittwoch, 3. Juli 2024, 14–16 Uhr

Thema:

Was muss eine Beistandsperson wissen, um alle möglichen Ansprüche geltend machen zu können?

Wo:

Gesundheitszentrum für das Alter
Dorflindenstrasse 4
8050 Zürich

Probieren Sie einen Themenworkshop aus! Es ist ganz einfach, sich anzumelden: stadt-zuerich.ch/beistand-themenworkshop



Die Daten und Themen des zweiten Halbjahres erfahren Sie in der Sommerausgabe der «Privatsache».

Weiterbildung

Unsere nächste Weiterbildung findet am **23. April 2024 von 13.30 bis 16.30 Uhr** statt. Sie lernen das neue System SEBE für Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich kennen und erfahren aus erster Hand Wissenswertes von der Abklärung bis zum Voucher. Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei wären. Die Einladung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Begleitung private Beiständinnen
und Beistände
Schwamendingenstrasse 41
8050 Zürich
T +41 44 412 83 13
bpb@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/beistand

Ausgabe 55, Winter 2023
Auflage: 800 Exemplare

Bildnachweis:
Titelbild: Michaela Handrek-Rehle
Seite 5, 11: Adobe Stock
Seite 12: Photocase-Addicts GmbH

Sozialdepartement